

Windpark Zell

**Verdichtung des bestehenden Windparks
Romrod-Zell mit einer zusätzlichen Anlage**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)



**Simon & Widdig GbR
Büro für Landschaftsökologie**

Juni 2020

Im Auftrag von

EWE ERNEUERBARE regional GmbH

Auftraggeber: **EWE ERNEUERBARE regional GmbH**
Vahrenwalder Straße 245-247
30179 Hannover
Tel.: 0511 - 260 933-0
Fax: 0511 - 260 933-99
Email: info@ewe-erneuerbare-regional.de

Auftragnehmer: **Simon & Widdig GbR**
 Büro für Landschaftsökologie
Hannah-Arendt-Straße 4
35037 Marburg
Tel.: 06421 – 9 71 29-0
Fax: 06421 – 9 71 29-90
E-Mail: buero@simon-widdig.de

Bearbeiter/in: B. Sc. Christina Dischner
 Dr. Larissa Albrecht

Marburg, den 30.06.2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2 Rechtliche Grundlagen	2
3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	4
3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung	4
3.2 Konfliktanalyse	4
3.3 Maßnahmenplanung.....	5
3.4 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen	5
4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen.....	7
5 Bestandserfassung.....	10
5.1 Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen	10
5.2 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung	10
6 Konfliktanalyse.....	14
6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung.....	14
6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse	14
7 Maßnahmenplanung	18
7.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	18
7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	19
7.3 Ausgleichsmaßnahmen	19
8 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen	20
9 Fazit.....	21
Literaturverzeichnis	22

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens	7
Tabelle 2: Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber Windkraftanlagen nach hessischem Leitfadens (HMUELV & HMWVL 2012)	9
Tabelle 3: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum	11
Tabelle 4: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG	15
Tabelle 5: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen	18
Tabelle 6: Übersicht der CEF-Maßnahmen	19

Anhangsverzeichnis **Seite**

Anhang 1: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse (eigene Seitennummerierung)

Fledermäuse	3
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	3
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	8
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	12
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	16
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	20
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	24
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	29
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	34
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	38
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	43
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	48
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	52
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	57
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	62
Zweifarb-Fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	66
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	70
Sonstige Säugetiere	74
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	74
Vögel	80
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	80
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	84
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	88
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	93
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	97
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	101
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	106
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	110

Kranich (<i>Grus grus</i>)	114
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	118
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	123
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	127
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	132
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	137

Anhang 2: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

..... (eigene Seitennummerierung)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die EWE ERNEUERBARE regional GmbH (vormals TurboWind Energie GmbH) plant zwischen Romrod und Alsfeld die Errichtung einer weiteren Anlage (WEA 6) zur Verdichtung des bestehenden, 2017/2018 errichteten Windparks Romrod-Zell (WEA 1-5). Nördlich davon schließt sich der Windpark Billertshausen/Zell mit 12 Anlagen an. Das Gebiet befindet sich zwischen den Ortschaften Romrod, Zell, Liederbach und der Stadt Alsfeld im Vogelsbergkreis (Regierungsbezirk Gießen).

Der bestehende Windpark Romrod-Zell umfasst fünf Anlagen des Typs Enercon E-115 mit 149 m Nabenhöhe und 115 m Rotordurchmesser (Gesamthöhe 206,5 m). Die neu geplante Anlage des Typs Enercon E-138 soll eine Nabenhöhe von 160 m und einen Rotordurchmesser von 138,25 m aufweisen (Gesamthöhe ca. 229 m), und soll auf einer Frischwiese und Acker errichtet werden. Die Zuwegung erfolgt fast ausschließlich über die bereits bestehende Zuwegung zum Windpark Romrod-Zell (WEA 1-5), lediglich in den Kurvenradien muss die Zuwegung stellenweise etwas erweitert werden.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den einschlägigen europäischen Richtlinien, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten¹) zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung im LBP zu berücksichtigen.

Die rechtlichen Grundlagen und das methodische Vorgehen werden in den folgenden Kapiteln detaillierter dargestellt.

Der Bericht enthält einen allgemeinen Textteil zu den relevanten Wirkungen der Anlagen und den Artvorkommen im Planungsraum. Des Weiteren werden alle planungsrelevanten Arten mit anzunehmender Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben Art für Art in Formblättern dargestellt. Alle weiteren Arten werden gemäß den Vorgaben des Artenschutzleitfadens (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015) tabellarisch behandelt.

¹ Bisher ist keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen worden.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.² Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art nicht behindern kann.³

² D. Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RNn. 47.

³ EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf); BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5.10 - Rn. 8.

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmeveraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum wurden die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen, die im Gutachten (SIMON & WIDDIG GBR 2019) aufgeführt sind, herangezogen. Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen.

Da bisher keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG zu weiteren Verantwortungsarten erlassen wurde, sind die prüfungsrelevanten geschützten Arten die wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Artengruppen Fledermäuse und Vögel, Amphibien, Reptilien sowie die Säugetierarten Haselmaus, Wildkatze und Luchs berücksichtigt.

Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausgeschieden:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen.

3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Kapitel 6) eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgt für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

3.3 Maßnahmenplanung

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Eine detaillierte Darstellung dieser Aspekte erfolgt in den Maßnahmenblättern des LBP. Dies gilt sowohl für

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für

- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

Weitere Maßnahmen des LBP, die artenschutzrechtlich nicht erforderlich sind, um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu verhindern, jedoch zusätzlich positiv auf die jeweilige Art wirken, werden als "ergänzend funktional geeignete Maßnahmen des LBP" aufgeführt.

3.4 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen

Falls Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die zuständige Obere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Kassel) hinsichtlich der Verbote des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Folgende Ausnahmevoraussetzungen sind dabei im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu klären (vgl. Kapitel 2: Rechtliche Grundlagen):

- Das Überwiegen der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses wird im Kapitel 8 des Artenschutzbeitrages dargestellt.
- Die Prüfung der zumutbaren Alternativen wird im Kapitel 8 des Artenschutzbeitrages dargestellt.
- Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auch bewertet, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, bzw. dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs.1 FFH-RL). Bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand ist zu bewerten, ob keine weitere Verschlechterung eintritt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (BVerwG, Beschluss vom 17.4.2010, AZ.: 9 B 5/10, Rdnr.8 und 9)

4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen

Für die technische Beschreibung des Vorhabens wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen, in dem das Vorhaben ausführlich dargestellt ist.

Im Hinblick auf die geplanten Windenergieanlagen ist mit anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen zu rechnen. Eine Übersicht zu den Wirkfaktoren ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Anlagebedingt	
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Bau der Windenergieanlage und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächenverluste durch den Bau der Windenergieanlage sowie durch den Ausbau und die Anlage von Zuwegungen	Vollständiger und dauerhafter Verlust der jeweils betroffenen Habitate bzw. der möglichen Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für geschützte Arten.
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung des Windparks	Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen verschiedener Teilpopulationen durch Meideverhalten. Die artspezifischen Empfindlichkeiten sind zu berücksichtigen (HMUELV & HMWVL 2012). Die Wirkungsintensität ist einzelfallspezifisch zu beurteilen.
Baubedingt	
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie Baustraßen und Lagerplätze sowie Kranstellflächen	Temporärer Funktionsverlust auf den beanspruchten Flächen: <ul style="list-style-type: none"> • vorübergehender Verlust, Beeinträchtigung und Störung von faunistischen Funktionsräumen • vorübergehender Verlust, Beeinträchtigung und Störung von Tierpopulationen • Verlust und Beschädigung von Vegetationsbeständen
Lärm/Erschütterungen/Licht durch Baubetrieb	Temporäre Funktionsverminderung, Wirkzone/-intensität ist im Einzelfall zu beurteilen
Betriebsbedingt	
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb der Windenergieanlage und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Lärmemissionen	Die artspezifischen Empfindlichkeiten sind zu berücksichtigen (HMUELV & HMWVL 2012). Die Störwirkungen können je nach Empfindlichkeit der Arten zu einem Meideverhalten führen.
Optische Störwirkungen (Schattenwurf, Kulissenwirkung)	Die artspezifischen Empfindlichkeiten sind zu berücksichtigen (HMUELV & HMWVL 2012). Die Störwirkungen können je nach Empfindlichkeit der Arten zu einem Meideverhalten führen.
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung des Windparks	Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen verschiedener Teilpopulationen durch Meideverhalten. Die artspezifischen Empfindlichkeiten sind zu berücksichtigen (HMUELV & HMWVL 2012). Die Wirkungsintensität ist einzelfallspezifisch zu beurteilen.
Kollisionsverluste	Durch Kollisionen mit den Rotorblättern können Individuenverluste auftreten. Die artspezifischen Gefährdungen gegenüber Kollision sind zu berücksichtigen (HMUELV & HMWVL 2012).

Beim Bau von Windenergieanlagen sind direkte Habitatverluste durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme aufgrund der im Allgemeinen eher geringen Flächenverluste von untergeordneter Bedeutung. Die indirekten Habitatverluste infolge betriebsbedingter Störungen weisen im Regelfall eine höhere Wirkintensität auf. Ursächlich hierfür sind vor allem die sich bewegenden Vertikalstrukturen (Rotorblätter), die es in dieser Form in der Natur nicht gibt und die großen Reichweiten der Störwirkungen aufgrund der Höhe der Objekte. Ab einer Entfernung von 2.000 m ist im Regelfall von keiner anlagebedingten Wirkung mehr auszugehen.

Aufgrund von Schattenwurf („Diskoeffekt“), Geräuschemissionen und Kulissenwirkung können einige Vogelarten die Nähe von Windenergieanlagen in unterschiedlichem Maße meiden, so dass es zu einer Entwertung von Brut- oder Rastgebieten bzw. Durchzugsräumen kommen kann. Weitere Störpotenziale können sich aus den mit der Errichtung der WEA verbundenen, infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen (Ausbau und Ertüchtigung von Zufahrtswegen etc.) ergeben. Hierdurch werden unter Umständen zuvor störungsarme Räume für die Freizeitnutzung (Spaziergänger mit Hund, Radfahrer etc.) leichter zugänglich.

Gewöhnungseffekte sind artspezifisch in unterschiedlichem Maße, zumeist nur bei den im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten, möglich. Bei den oft nur kurz im betreffenden Gelände anwesenden Rastvögeln bzw. bei vorüberfliegenden Durchzüglern kann hingegen keine Gewöhnung angenommen werden.

Die in Hessen als besonders störungsempfindlich eingestuften Vogelarten sind in Tabelle 2 aufgelistet.

Betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windkraftanlagen zu erwarten. Seit dem Ende der 90er Jahre ist bekannt, dass Vögel durch Kollisionen mit Windenergieanlagen zu Schaden kommen bzw. tödlich verletzt werden können. Die staatliche Vogelschutzbehörde in Brandenburg begann im Jahr 2002 damit, Meldungen von Schlagopfern in einer zentralen Datenbank zu sammeln. Bisher sind für Deutschland Daten von 3.907 Schlagopfern dokumentiert (DÜRR 2019). Allerdings handelt es sich bei den erfassten Schlagopfern fast ausschließlich um Zufallsfunde. Ein Monitoring zur Erfassung von Schlagopfern existiert nicht. Zudem erfolgt die Meldung an die zentrale Fundkartei freiwillig und ist somit von der Motivation des jeweiligen Finders, den Fund zu melden, abhängig.

Dementsprechend geben die erfassten Fundzahlen bisher nur ein unvollständiges Bild des tatsächlichen Umfangs der Vogelschlagproblematik an WEA wieder. Die Anzahl der tatsächlich verunglückten Tiere dürfte zum Teil deutlich höher liegen.

Zu der am stärksten betroffenen Artengruppe zählen die Greifvögel. Einerseits sind die Flächen innerhalb der Windparke (im Offenland) aufgrund der Habitatstrukturen für viele Arten als Nahrungshabitat attraktiv und werden von Greifvögeln nicht gemieden (DÜRR & LANGGEMACH 2006). Auf der anderen Seite fokussieren sich Greifvögel während des Jagdflugs auf die Beute und nehmen die Rotoren der Windenergieanlagen nicht wahr (DÜRR & LANGGEMACH 2006).

Zudem wird vermutlich von den meisten Vogelarten die hohe Geschwindigkeit der einzelnen Rotorblätter deutlich unterschätzt. Die Spitzen der Rotorblätter können bei großen Anlagen durchaus Geschwindigkeiten von 200 – 300 km / h erreichen, wohingegen das Gesamtbild der Anlagen eine vergleichsweise langsame Rotation vortäuscht.

Tabelle 2: Empfindlichkeit von Vögeln gegenüber Windkraftanlagen nach hessischem Leitfaden (HMUELV & HMWVL 2012)

¹⁾ gemäß der Anlage 2 - Kollisionsgefährdete Vogelmausarten (HMUELV & HMWVL 2012)

²⁾ gemäß der Anlage 3 – Besonders störungsempfindliche Vogelarten (HMUELV & HMWVL 2012)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Kollisionsgefährdet ¹⁾	Besonders störungsempfindliche Vogelarten ²⁾
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	x	x
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	x	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	x	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	x	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	x	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	x	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	x	
Kranich	<i>Grus grus</i>		x
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>		x
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>		x
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>		x
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>		x
Koloniebrüter			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	x	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	x	
Wiesenlimikolen	-	x	
Möwen	-	x	

5 Bestandserfassung

5.1 Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen

Zur Ermittlung und Auswahl der prüfungsrelevanten Arten wurden die vorliegenden faunistischen und floristischen Daten und die eigenen Kartierungen dargestellt und bewertet.

- SIMON & WIDDIG GBR (2019): Windpark Zell - Verdichtung des bestehenden Windparks Romrod-Zell mit einer zusätzlichen Anlage: Endbericht Fauna. Unveröff. Gutachten im Auftrag von TurboWind, 109 Seiten.
- Artendaten aus der zentralen natis-Artendatenbank, Auszug vom 09.01.2015, Quelle: Hessen-Forst, Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA), Gießen; ergänzt durch Auszug vom 07.04.2020, Quelle: HLNUG
- Fledermausdaten der Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz Vogelsberg (07.05.2020)

Da die Daten bei Einreichung der Unterlagen im Juni 2019 gerade fünf Jahre alt waren, ist eine Prüfung erforderlich, ob die Daten noch verwertbar sind oder neue Kartierungen erforderlich sind. Im Urteil vom BVerwG vom 09.11.2017 – 3 A 4.15 steht zum Thema des erforderlichen Alters der Daten: „ ... *Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse waren nicht schon deshalb unverwertbar, weil die Daten bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses älter als fünf Jahre waren. Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde müssen allerdings prüfen, ob ältere Erkenntnisse im Zeitpunkt der Planfeststellung noch belastbar und aussagekräftig sind. Ob und in welchem Umfang neu kartiert werden muss, hängt von den Ergebnissen dieser Überprüfung ab* (BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 - 3 A 1.16 - juris Rn. 124 m.w.N.).“

Damit weist das BVerwG ausdrücklich darauf hin, dass erneute Kartierungen nicht erforderlich sind, wenn überprüft wurde, dass mehr als 5 Jahre alte Daten weiterhin belastbar und aussagekräftig sind. Da die geplante WEA 6 im intensiv genutzten Offenland geplant ist, ist auch bei einer erneuten Durchführung der Untersuchungen nicht mit neuen Erkenntnissen zu rechnen. Die Artenzusammensetzung wird in etwa die gleiche sein wie 2014 und sich hauptsächlich auf die regulären Offenlandarten (bei Fledermäusen *Pipistrelloide* und ggf. *Nyctaloide*, bei Vögeln die Feldlerche als Bodenbrüter) beschränken; *Myotis*-Arten nutzen das Offenland nur selten für die Jagd und fliegen zudem niedrig und strukturgebunden. Bäume und Gebüsche sind vom Bau der WEA 6 nicht betroffen, sodass eine Beeinträchtigung von Wochenstubenquartieren der Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Bei in der Nähe in Gebüsch brütenden Vogelarten ist lediglich eine Störung während der Bauphase möglich (für Details s. Ausführungen im Faunabericht (SIMON & WIDDIG GBR 2019)).

5.2 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Als Ergebnis der Auswertung des vorstehend genannten Gutachtens gibt Tabelle 3 einen vollständigen Überblick der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der wildlebenden europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

An das in Tabelle 3 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausscheidungskriterien angelegt (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1):

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Tabelle 3 in den Spalten „Kriterium“ und „Relevanz“ dargestellt.

Die Vorkommen der prüfungsrelevanten Arten sind in den Karten 1-4 des faunistischen Gutachtens dargestellt. Die häufigen Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand werden kartographisch nicht dargestellt.

Vom Vorhaben betroffen sind eine intensiv genutzte Frischwiese sowie ein Acker, randlich wird für den Ausbau der Kurvenradien der Zuwegung in eine mit Gras bewachsene Schlagflur, auf der Ahorn aufgeforstet wurde, in Anspruch genommen. Gewässer und sonstige Habitate, die für Amphibien und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geeignet wären, werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Tabelle 3: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum

EZH HE: Erhaltungszustand in Hessen (siehe Anhang 1)

Status: Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, RV = Rastvogel, WG = Wintergast; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen im Untersuchungsgebiet, MV = mögliches Vorkommen; * Nachweis außerhalb vom 500 m-Radius

Krit. (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kW = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)

Relev. (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich

Prüf.: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1), Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EZH HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Fledermäuse						
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	günstig	NV	-	ja	PB
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	günstig	MV	-	ja	PB
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	günstig	AV	-	ja	PB
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	günstig	NV	-	ja	PB
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	unzureichend	MV	-	ja	PB
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	unzureichend	AV	-	ja	PB
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	unzureichend	NV	-	ja	PB
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	günstig	NV	-	ja	PB
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	günstig	AV	-	ja	PB

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	unzureichend	AV	-	ja	PB
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	unzureichend	NV	-	ja	PB
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	unzureichend	MV	-	ja	PB
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	unbekannt	NV	-	ja	PB
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	günstig	NV	-	ja	PB
Zweifarbfl. Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	unbekannt	MV	-	ja	PB
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	günstig	NV	-	ja	PB
Sonstige Säugetiere						
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	unzureichend	AV	-	ja	PB
Vögel						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	unzureichend	NG	-	ja	PB
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	schlecht	BZ	-	ja	PB
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	schlecht	NG*	kWi	ja	Tab
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Elster	<i>Pica pica</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	unzureichend	BV	-	ja	PB
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	unzureichend	BV*, NG	-	ja	PB
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	schlecht	BZ	-	ja	Tab
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	unzureichend	BV	-	ja	PB
Graugans	<i>Anser anser</i>	unzureichend	DZ	kWi	nein	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	unzureichend	NG	-	ja	PB
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	schlecht	DZ	kWi	nein	-
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	unbekannt	DZ	knV	nein	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	günstig	DZ	kWi	nein	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	schlecht	DZ	kWi	nein	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	unzureichend	BV	-	ja	PB
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	günstig	DZ	kWi	nein	-

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	unzureichend	DZ	kWi	nein	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	unbekannt	DZ	-	ja	PB
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	günstig	BN*, BV	-	ja	PB
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	unbekannt	DZ	knV	nein	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone /C. cornix</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	unzureichend	NG/DZ	-	ja	PB
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	unzureichend	NG	-	ja	PB
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	unbekannt	NG/DZ	knV	nein	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	schlecht	DZ	kWi	nein	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	unzureichend	DZ	kWi	nein	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	unzureichend	DZ	kWi	nein	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	günstig	NG	-	ja	Tab
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	unzureichend	BV	-	ja	PB
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	unzureichend	BV	-	ja	PB
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	unzureichend	BZ	-	ja	PB
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	schlecht	DZ	kWi	nein	-
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	schlecht	DZ	kWi	nein	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	günstig	BV	-	ja	Tab
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	günstig	BV	-	ja	Tab

6 Konfliktanalyse

6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tabelle 3 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wird der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (vgl. Anhang 1).

Für alle in Tabelle 3 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt (vgl. Anhang 2).

Auch für die Nahrungsgäste in einem ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand in Hessen wird ein Prüfbogen entsprechend Anhang 1 bearbeitet, soweit sie im Wirkraum (500 m-Radius um WEA 6) nachgewiesen wurden. Für die Durchzügler und Rastvögel wird aufgrund der geringen Anzahl nachgewiesener Individuen der Arten auf eine Prüfung anhand der Prüfbögen verzichtet, mit Ausnahme des Kranichs.

6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tabelle 4 wird das Resultat der artenweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Arten zusammenfassend dargestellt. Ziel ist es, kenntlich zu machen, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Tabelle 4: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
 - = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt).
 Vermeidung: - = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.
 CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.
 FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Fledermäuse						
Bechsteinfledermaus	-	-	-	-	-	-
Braunes Langohr	-	-	-	-	-	-
Breitflügelfledermaus	-	-	-	-	-	-
Fransenfledermaus	-	-	-	-	-	-
Graues Langohr	-	-	-	-	-	-
Großer Abendsegler	-	-	-	+	-	-
Große Bartfledermaus	-	-	-	-	-	-
Großes Mausohr	-	-	-	-	-	-
Kleiner Abendsegler	-	-	-	+	-	-
Kleine Bartfledermaus	-	-	-	-	-	-
Mückenfledermaus	-	-	-	-	-	-
Nordfledermaus	-	-	-	+	-	-
Rauhautfledermaus	-	-	-	+	-	-
Wasserfledermaus	-	-	-	-	-	-
Zweifarbfladermaus	-	-	-	-	-	-
Zwergfledermaus	-	-	-	+	-	-
Sonstige Säugetiere						
Haselmaus	-	-	-	-	-	-
Vögel						
Amsel	-	-	-	B	-	-
Bachstelze	-	-	-	B	-	-
Baumfalke	-	-	-	-	-	-
Baumpieper	-	-	-	B	-	-
Blaumeise	-	-	-	B	-	-
Bluthänfling	-	-	-	-	-	-
Buchfink	-	-	-	B	-	-
Buntspecht	-	-	-	B	-	-
Dorngrasmücke	-	-	-	B	-	-
Eichelhäher	-	-	-	B	-	-
Elster	-	-	-	B	-	-
Feldlerche	-	-	-	B	+	-
Feldsperling	-	-	-	B	-	-
Fitis	-	-	-	B	-	-
Gartenbaumläufer	-	-	-	B	-	-
Gartengrasmücke	-	-	-	B	-	-

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Gelbspötter	-	-	-	B	-	-
Gimpel	-	-	-	B	-	-
Goldammer	-	-	-	B	-	-
Graureiher	-	-	-	-	-	-
Grünfink	-	-	-	B	-	-
Haubenmeise	-	-	-	B	-	-
Heckenbraunelle	-	-	-	B	-	-
Klappergrasmücke	-	-	-	B	-	-
Kleiber	-	-	-	B	-	-
Kohlmeise	-	-	-	B	-	-
Kranich	-	-	-	+	-	-
Mäusebussard	-	-	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	-	-	-	B	-	-
Rabenkrähe	-	-	-	B	-	-
Rauchschwalbe	-	-	-	-	-	-
Ringeltaube	-	-	-	B	-	-
Rotkehlchen	-	-	-	B	-	-
Rotmilan	-	-	-	-	-	-
Singdrossel	-	-	-	B	-	-
Sommergoldhähnchen	-	-	-	B	-	-
Star	-	-	-	B	-	-
Stockente	-	-	-	-	-	-
Sumpfrohrsänger	-	-	-	B	-	-
Tannenmeise	-	-	-	B	-	-
Turmfalke	-	-	-	B	-	-
Wacholderdrossel	-	-	-	B	-	-
Waldbaumläufer	-	-	-	B	-	-
Waldkauz	-	-	-	B	-	-
Waldohreule	-	-	-	-	-	-
Weidenmeise	-	-	-	-	-	-
Wintergoldhähnchen	-	-	-	B	-	-
Zaunkönig	-	-	-	B	-	-
Zilpzalp	-	-	-	B	-	-

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere

Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und gegebenenfalls erforderlicher Rodungsarbeiten im Wald oder von Gehölzen (nur beim Ausbau der Zuwegung) wird bei vielen Vogelarten bewirkt, dass keine Individuen in aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verletzt oder getötet werden. Da keine Bäume gefällt werden, kann eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Durch vorgegebene Abschaltalgorithmen wird für die Fledermausarten, für die ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko über das allgemeine Lebensrisiko zu erwarten ist, die Auslösung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

Die Haselmaus wurde in zwei Jahren im Gebiet nicht nachgewiesen. In für die Art geeignete Habitats wird auch nicht eingegriffen, sodass eine Tötung von Individuen der Haselmaus nicht wahrscheinlich ist.

Eine zeitweise Abschaltung der WEA an Massenzugtagen des Kranichs in Verbindung mit schlechten Witterungsverhältnissen (schlechte Sicht durch Starkregen oder Nebel) verhindert, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird.

b) Störung

Bei den im Vorhabengebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sowie der Haselmaus wird das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die Bauzeitenregelung verhindert, dass es zur Zerstörung von aktuell besetzten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Feldlerche und Goldammer im Offenland kommt. Die Begrenzung von Rodungsarbeiten auf die Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar im Zuge des Ausbaus der Zuwegung bewirkt, dass auch Gehölze bewohnende Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Für die Feldlerche wird empfohlen, als Ausgleich zum möglichen Verlust von ein bis zwei Revieren eine Brachfläche oder einen Blühstreifen einzurichten.

Ein Vorkommen der Haselmaus in den Eingriffsbereichen im Wald (Zuwegung) ist unwahrscheinlich, Maßnahmen in Bezug auf die Haselmaus sind demnach nicht erforderlich.

7 Maßnahmenplanung

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

In Tabelle 4 wurde für mehrere Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, welche nachfolgend in Tabelle 5 konkretisiert werden. Die Anforderungen an die einzelnen Maßnahmen sind in den Prüfbögen abgeleitet worden. Die vollständige Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen ist den Maßnahmenblättern des LBP zu entnehmen.

Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Schutz- und Leiteinrichtungen, Querungshilfen sowie Vergrämung und Umsiedlung, die auf den Schutz vor Verletzung und Tötung abzielen (V_{AS}),
- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder auf den Schutz vor Störungen abzielen und zwingend erforderlich sind, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (V_{AS}),
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population abzielen (V_{AS}).

Tabelle 5: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme	Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten
V _{AS1}	<p>Bauzeitenregelung im Wald:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Fäll- und/oder Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar <p>Bauzeitenregelung im Offenland</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar • Vermeidung der Entstehung von Nistplätzen der Feldlerche und der Goldammer im Nahbereich der WEA 	Feldlerche, Goldammer, weitere Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand
V _{AS2}	<p>Aufgrund der sehr hohen Aktivität von <i>Pipistrelloiden</i> im Herbst wird in Anlehnung an den hessischem Leitfaden (HMUELV & HMWVL 2012) ein Abschaltalgorithmus für erforderlich gehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum: 01.08. bis 31.10. • Windgeschwindigkeiten: < 6 m/s • Temperaturen: > 10°C. <p>Die Abschaltung erfolgt eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Eine Anpassung des Abschaltalgorithmus durch ein Gondelmonitoring im Betrieb der Anlagen gemäß „Hessischem Leitfaden“ wird empfohlen.</p>	<p>Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus</p> <p>(die Maßnahme kommt auch anderen hochfliegenden Fledermausarten (<i>Nyctaloide</i>) zugute)</p>
V _{AS3}	<p>Zeitweise Abschaltung bei Kombination von schlechten Witterungsverhältnissen (Sichtweite unter 1 km durch Nebel oder Starkregen und starker Gegenwind von mindestens 4 Beaufort) und Massenzug (mehr als 20.000 Tiere im hessischen Zugkorridor)</p>	Kranich

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen d. h. CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the "continued ecological functionality") zielen auf den Erhalt der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor dem Eingriff ab.

Die Feldlerche weist eine relativ hohe Revierdichte im Offenland auf, durch den Bau der WEA 6 könnten bauzeitlich möglicherweise zwei Reviere durch Flächeninanspruchnahme entfallen. Nach Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V_{AS}1 (zeitliche Begrenzung der Bau- und Feldfreimachung) ist eine Tötung von Tieren oder Zerstörung von Brutstätten ausgeschlossen. Die Feldlerche gilt nicht als kollisionsgefährdet und weist kein besonders Meideverhalten gegenüber WEA auf, außer ggf. durch einen etwas größeren Abstand der Brutflächen zur WEA aufgrund der Kulissenwirkung. Die Feldlerche weist jedoch in Hessen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, deswegen wird für diese Art eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen empfohlen, um einer Verschlechterung des Zustandes der Population durch den Eingriff vorzubeugen (Tabelle 6).

Tabelle 6: Übersicht der CEF-Maßnahmen

Nummer der Maßnahme	CEF-Maßnahme	Betroffene Arten
A _{CEF} 1	Einrichten einer kleinen Brachfläche oder eines Blühstreifens (optimale Kantenlänge 100 x 20 m oder 100 x 50 m) in einer Entfernung von mindestens 150 m zum Rotorbereich und mind. 60 m vom Waldrand und anderer Strukturen mit Kulissenwirkung.	Feldlerche

7.3 Ausgleichsmaßnahmen

In Bezug auf den Bau der WEA 6 sind keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

8 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

Es wurden keine Verbotstatbestände erfüllt. Die Klärung der Ausnahmeveraussetzungen ist daher nicht notwendig.

9 Fazit

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde - ausgehend von den Ergebnissen der Erhebungen zu Fledermäusen, der Haselmaus und der Avifauna des Planungsraumes eine umfassende Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

In Bezug auf Fledermäuse (hier speziell der Artengruppe *Pipistrelloide*) wird durch die Vermeidungsmaßnahme des Abschaltalgorithmus im Herbst verhindert, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird. Die Maßnahme kommt auch weiteren hochfliegenden Fledermausarten (*Nyctaloide*) zugute.

Eine zeitweise Abschaltung der WEA an Massenzugtagen des Kranichs in Verbindung mit schlechten Witterungsverhältnissen (schlechte Sicht durch Starkregen oder –Nebel) verhindert, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Feldlerche ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) eine Brachfläche oder ein Blühstreifen einzurichten.

Eine Ökologische Baubegleitung kontrolliert die Ausführung der Bau- und Vermeidungsmaßnahmen auf Übereinstimmung mit den naturschutzfachlichen Auflagen.

Durch weitere „technische“ Vermeidungsmaßnahmen wird erreicht, dass Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst werden. Dazu gehören:

- die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung sowie der ggf. erforderlichen Gehölzrodungen, die bei vielen Vogel- und Fledermausarten bewirkt, dass keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört und Individuen darin verletzt oder getötet werden.

Literaturverzeichnis

- DÜRR, T. (2019): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Stand: 07.01.2019. Staatliche Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>. Abgerufen am 08.05.2019.
- DÜRR, T. & T. LANGGEMACH (2006): Greifvögel als Opfer von Windkraftanlagen. Populationsökologie von Greifvogel- und Eulenarten 5: 483 - 490.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015). Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden: 33 Seiten.
- HMUELV & HMWVL (HMUELV & HMWVL) (2012): Leitfaden - Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen. Wiesbaden: 76 Seiten.
- SIMON & WIDDIG GBR (2019): Windpark Zell, Verdichtung des bestehenden Windparks Romrod-Zell mit einer zusätzlichen Anlage: Endbericht Fauna. Unveröffentlichtes Gutachten. Im Auftrag von: TurboWind Energie GmbH. 108 Seiten.